Satzung incl. Änderungsatzungen	*Neufassung*
Satzung **über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees** **Friedhofssatzung** **vom 15.09.1992** **einschl. Änderungssatzung/en,** **zuletzt geändert am 20.12.2016**	**Satzung** **über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees** **Friedhofssatzung** **Vom 12.12.2022**
~~Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV BW S. 475), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30.04.1991 (GV NW. S. 214),~~ hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am ~~09.07.1992~~ folgende Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees – Friedhossatzung – beschlossen:	**Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),** hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am **12.12.2022** folgende Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees – Friedhofsatzung –beschlossen.
Inhalt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Ordnungsvorschriften, III. Allgemeine Bestattungsvorschriften, IV. Grabstätten, V. Gestaltung der Grabstätten, VI. Grabmale und bauliche Anlagen, VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten, VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern, IX. Schlussvorschriften.	Inhalt: I. Allgemeine Bestimmungen II. Ordnungsvorschriften III. Allgemeine Bestattungsvorschriften IV. Grabstätten und ihre Belegung V. Gestaltung der Grabstätten VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern IX. Schlussvorschriften
1. Allgemeine Bestimmungen:	**I. Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 **Geltungsbereich**	**§ 1** **Geltungsbereich**
Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rees gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: a) Friedhof Westring, Rees , b) Friedhof Dores-Albrecht-Straße, Rees-Bienen, c) Friedhof Anholter Straße, Rees-Millingen, d) Friedhof Isselburger Straße, Rees-Haldern, e) Friedhof Turmallee, Rees-Haldern.	(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rees gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: a) Friedhof Westring, Rees, b) Friedhof Dores-Albrecht-Straße, Rees-Bienen, c) Friedhof Anholter Straße, Rees-Millingen, d) Friedhof Isselburger Straße, Rees-Haldern, e) Friedhof Turmallee, Rees-Haldern. **(2) Friedhofsträger ist die Stadt Rees.**
§ 2 **Friedhofszweck**	**§ 2** **Friedhofszweck**
(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der ~~Stadt.~~	(1) Die Friedhöfe **bilden eine einheitliche**, nichtrechtsfähige Anstalt des **Friedhofsträgers.**

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten ~~(Leichen, Tot- und Fehlgeburten~~) die ~~bzw. deren Eltern~~ bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rees waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle ~~besaßen~~. ~~Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Rees sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.~~	**(2)** [1]Die Friedhöfe dienen **der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab),** die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rees waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte **in der Stadt Rees innehatten. [2]Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. [3]Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.**
~~(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.~~	**(3) [1]Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. [2]Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. [3]Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.**
	(4) [1]Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. [2]Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
§ 3 **Bestattungsbezirke**	**§ 3** **Bestattungsbezirke**
(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees, Westring: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop, Grietherbusch, Grietherort, Reeserward, Reesereyland, Bergswick und Groin; b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees-Bienen, Dores-Albrecht-Straße: Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Bienen; c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees-Millingen, Anholter Straße: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Millingen und Empel; d) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Rees-Haldern, Isselburger Straße und Turmallee: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Haldern und Heeren-Herken.	(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: a.) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees, Westring: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop, Grietherbusch, Grietherort, Reeserward, Reesereyland, Bergswick und Groin; b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees-Bienen, Dores-Albrecht-Straße: Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Bienen; c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rees-Millingen, Anholter Straße: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Millingen und Empel; d) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Rees-Haldern, Isselburger Straße und Turmallee: Er umfasst die Gebiete der Gemarkungen Haldern und Heeren-Herken.
(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. ~~Etwas anderes gilt, wenn~~ ~~a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,~~ ~~b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,~~ ~~c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.~~	(2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Verstorbene, die zuletzt ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemarkung Haffen-Mehr der Stadt Rees hatten, können auf einem der Friedhöfe der Stadt Rees bestattet oder beigesetzt werden.

(3) ~~Verstorbene, die zuletzt ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemarkung Haffen-Mehr der Stadt Rees hatten, können auf Antrag auf dem Friedhof Westring oder Isselburger Straße oder Turmallee beigesetzt werden, wenn eine Bestattung auf einem Friedhof der Kirchengemeinden in den Ortsteilen Haffen und Mehr ausscheidet.~~	
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen ~~von Abs. 2 und 3~~ zulassen.	(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
	§ 4 **Begriffsbestimmungen**
	(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
	(2) [1]Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. [2]Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. [3]Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.
§ 4 **Schließung und Entwidmung**	**§ 5** **Schließung und Entwidmung**
(1) Friedhöfe können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).	(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ~~Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.~~	**(2)** [1]Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen **und Beisetzungen** ausgeschlossen. [2]Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen **und Beisetzungen** in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder **Beisetzungsfalles** auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. **[3]Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. [4]Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. [5]Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. [6]Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. [7]Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.**

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der ~~Stadt~~ in ~~andere~~ Grabstätten umgebettet.	(3) [1]Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. **[2]Die Toten werden**, falls die **Dauer des Nutzungsrechts** noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers **in vergleichbare Grabstätten** umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen ~~schriftlichen Bescheid~~, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.	(4) [1]Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. [2]Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine **gesonderte Mitteilung**, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. **[3]Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.**
(5) ~~Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.~~	
~~(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.~~	
II. Ordnungsvorschriften:	**II. Ordnungsvorschriften**
§ 5 **Öffnungszeiten**	**§ 6** **Öffnungszeiten**
~~(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.~~	
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
§ 6 **Verhalten auf dem Friedhof**	**§ 7** **Verhalten auf dem Friedhof**
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) [1]Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, **der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern** entsprechend zu verhalten. [2]Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) ~~Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.~~	(2) **Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung **Volljähriger** betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,	(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren; b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, i) Blumen oder Pflanzen aus den Anlagen oder von den Grabstellen unbefugt abzupflücken oder mit zunehmen, j) ~~Konservendosen oder ähnliche Behälter zum Aufstellen von Blumen zu benutzen,~~ k) zu lärmen.	c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen; d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen; e) **Schriften** zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; f) den Friedhof und / oder **einzelne Friedhofsteile** zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten; g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; h) Sport zu treiben, zu lärmen oder zu lagern; i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden. j) Blumen oder Pflanzen aus den Anlagen oder von den Grabstellen unbefugt abzupflücken oder mitzunehmen,
(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, ~~soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.~~	(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden, ausgenommen hiervon sind Totengedenkfeiern der Grundstückseigentümerinnen der Friedhöfe.	(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens **eine Woche** vor dem Termin in Schriftform anzumelden.
§ 7 **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**	**§ 8** **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**
	(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
(1) ~~Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.~~ ~~Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.~~	**(2) [1]Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren.** [2]Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. **[3]Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.**
(2) ~~Den in Abs. 1 genannten und sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten nach näherer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~	(3) [1]Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen **dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr verrichtet werden. [2]Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.** *(Abs. 5 alte Satzung)*
(3) ~~Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen nur die Arbeitsfahrzeuge einzusetzen, die auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung für den Arbeitseinsatz auf den Friedhöfen zugelassen sind.~~	(4) [1]Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. [2]Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. [3]Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. *(Abs. 7 alte Satzung)*
(4) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben vor und bei der Ausführung von Tätigkeiten auf den Friedhöfen die Friedhofssatzung und die dazu er-	

gangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.	**(5)** **[1]Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.**
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 08.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.	**(6)** **[1]Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. [2]In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs** **1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,** **2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und** **3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.** **[3]Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. [4]Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. [5]Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.**
(6) ~~Wird das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend aus besonderem Anlass untersagt (§ 5 Abs. 2) sind auch gewerbliche Arbeiten untersagt.~~	
(7) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten auf den Friedhöfen sind die Arbeitsstellen und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Fahrzeuge dürfen nur zum Transport von Gegenständen benutzt werden und sind unmittelbar nach Beendigung des Transports vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.	
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:	**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
§ 8 **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**	**§ 9** **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**
(1) Beerdigungen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.	(1) **[1]Jede Bestattung oder Beisetzung** ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. [2]Die Anmeldung hat unverzüglich nach **Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen** in Schriftform zu erfolgen. [3]Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahl-grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(2) Wird eine Bestattung **oder Beisetzung** in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	**(3)** [1]Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. **[2]Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.**
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. An	(4) [1]Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. **[2]Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.**

Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.	
(5) Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beizusetzen. Verstorbene, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Reihengrab/Reihenurnengrab bestattet.	**(5)** **[1]Die Bestattung oder Beisetzung** darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. **[2]Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.**
§ 9 **Bestattungsarten**	*(§17 neue Satzung)*
(1) Bestattungen sind in Särgen, Urnen, auf einem A schestreufeld oder in einem Leinen-/Leichentuch vorzunehmen. Bestattungen in einem Leinen-/Leichentuch sind nur zulässig, wenn der Leichnam vor der Beisetzung in einem Sarg bis zur Grabstelle gebracht wird.	
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.	
(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.	
§ 10 **Ausheben der Gräber**	**§ 10** **Grabbereitung**
(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	(1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.	(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	**(4)** [1]Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. **[2]Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.**

§ 11 **Ruhezeit**	**§ 11** Ruhezeit
(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.	Die Ruhezeit beträgt derzeit 25 Jahre.
(2) ~~Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.~~	
~~(3) Bei einer Graböffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.~~	
§ 12 **Umbettungen**	**§ 12** **Schutz der Totenruhe**
(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden~~, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihenstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.~~	**(1)** **[1]Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. [2]Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.** [3]Sie erfolgen nur auf Antrag **des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.**
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.	(2) [1]Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. **[2]Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.**
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnen-wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.	**(3)** [1]Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. **[2]Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten.** [3]Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden**; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. [4]Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.**
(4) ~~Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.~~	**(4)** **[1]Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. [2]Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. [3]Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.**
(5) ~~Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.~~	(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	**(6) [1]Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. [2]Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.**
(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.	
IV. Grabstätten:	**IV. Grabstätten und ihre Belegung**
§ 13 **Arten der Grabstätten**	**§ 13** **Arten der Grabstätten**
(1) Der Erwerb einer Grabstätte begründet nur das Nutzungsrecht jedoch kein Eigentum an ihr. An ihr können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	(1) [1]Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. [2]Rechte werden nach dieser Satzung erworben. **[3]Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.**
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten, e) anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten. f) Urnengemeinschaftsgrabstätten, g) Urnenbaumbestattungsgrabstätten, h) Urnenstelenwahlgrabstätten, i) Aschestreufelder, **j**) Wahlgrabstätten für muslimische Verstorbene, k) Wahlgrabstätten für yezidische Verstorbene.	(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden: a) Reihengrabstätten, nämlich: aa) Erdreihengrabstätten, bb) anonyme Erdreihengräber, cc) Urnenreihengrabstätten und dd) anonyme Urnenreihengrabstätten; b) Wahlgrabstätten, nämlich: aa) Erdwahlgrabstätten und bb) Urnenwahlgrabstätten; c) Aschestreufelder; d) Urnengemeinschaftsgrabstätten, e) Urnenbaumbestattungsgrabstätten, f) Urnenkammern in Stelen **g) Pflegfreie Urnenwahlgrabstätten,** h) Wahlgrabstätten für muslimische Verstorbene, i) Wahlgrabstätten für yezidische Verstorbene.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb **oder Wiedererwerb** des Nutzungsrechtes an einer der **Art** oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
§ 14 **Reihengrabstätten**	**§ 14** **Erdreihengrabstätten**
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.	(1) [1]Erdreihengrabstätten **und anonyme Erdreihengrabstätten** sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. [2]Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet, a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten, b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, c) anonyme Reihengrabfelder.	(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet a.) **für Tote** bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, b.) **für Tote** ab dem vollendeten fünften Lebensjahr und c.) Anonyme Erdreihengräber.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.	(3) [1]In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein **Toter** bestattet werden. [2]Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten**, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.**
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.	(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
§ 15 **Wahlgrabstätten**	**§ 15** **Erdwahlgrabstätten**
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.	**(1)** [1]Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt **und an denen auch schon vor Eintritt des** Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. [2]Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles **und auch schon zu Lebzeiten, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. [3]Hiervon kann der Friedhofsträger Ausnahmen treffen. [4] Ferner kann der Friedhofsträger die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist**
(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.	(2) [1]Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. [2]Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. **[3]Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.**
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.	(3) [1]Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. **[2]In einem Einfachgrab kann ein Toter bestattet werden. [3]Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.**
(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der Gebühr nach Gebührenordnung.	(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des Beizusetzenden für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.	(*siehe Abs.6*)
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte ~~6~~ Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von ~~4~~ Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.	(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte **zwei** Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von **zwei** Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

	(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(7) ~~Bestimmt der Erwerber des Nutzungsrechtes~~ für den Fall seines Ablebens nicht seinen Nachfolger im Nutzungsrecht, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebensgemeinschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und g) - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.	(7) **[1]Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber** für den Fall seines Ablebens **aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis** seinen Nachfolger im Nutzungsrecht **bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. [2]Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen,** geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) Ehegatte, b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) Kinder, d) Stiefkinder, e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) Eltern, g) Geschwister, h) Stiefgeschwister, i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. [3]Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. [4]Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 zweiter Halbsatz genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	**(8)** [1]Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. **[2]Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.**
(9) Jeder ~~Rechtsnachfolger~~ hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	(9) Jeder **neue Nutzungsberechtigte** hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen **(insbesondere zu Belegungskapazitäten)** das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	**(11)** [1]Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. [2]Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. **[3]Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. [4]Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.**
(12) ~~Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinste Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.~~	

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.	(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig. **(13) [1]In Erdwahlgrabstätten können zusätzlich eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. [2]Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.**
	§ 16 **Durchführung von Bestattungen**
	(1) [1]Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. [2]Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf. [3]Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. [4]Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. **(2) [1]Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen** so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird **und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. [2]Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.**
§ 16 **Urnengrabstätten, Aschestreufelder**	**§ 17** **Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen**
(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, d) anonymen Urnenreihengrabstätten. e) Urnengemeinschaftsgrabstätten, f) Urnenbaumbestattungsgrabstätten, g) Urnenstelenwahlgrabstätten, h) Aschestreufelder.	(1) [1]Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) anonymen Urnenreihengrabstätten und d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten, e) Urnengemeinschaftsgrabstätten, f) Urnenbaumgrabstätten, g) Urnenkammern in Stelen, **h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte** i) Aschestreufelder. [2]§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. ~~In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt~~.	(2) [1]Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. [2]Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. [3]**§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.**
(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richten sich nach der Größe der Grabstätte.	**(3)** [1]Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall **und auch schon zu Lebzeiten** ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. **[2]Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.** [3]Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. **[4]Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Stelen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. [5]§ 15 Absatz 2 und § 15 Absätze 4 bis 10 sowie § 15 Absatz 12 gelten entsprechend.**
(4) ~~Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.~~	**(4) [1]Bei anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt die Beisetzung der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. [2]Absatz 2 gilt entsprechend.**
	(5) [1]Ein Toter wird mit Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt. [2]Grabmale und sonstige baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
	§ 18 **Aschestreufelder**
	[1]Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes in Rees-Haldern, Turmallee (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. [2]Die Belegungszeit jedes Aschestreufeldes beträgt 25 Jahre. [3]Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. [4]Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. [5]Das Verstreuen der Aschen erfolgt durch Mitarbeiter des Friedhofsträgers oder unter deren Aufsicht. [6]Die Pflege der Aschestreufelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Bestattungsgebühr abgegolten.
	§ 19 **Pflegefreie Grabstätten**
	[1]Bei der Bestattung in einer pflegefreien Grabstätte handelt sich um eine Beisetzungsform, auf hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes, bei der die Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit des Verstorbenen durch den Friedhofsträger geleistet wird. [2]Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.[3]Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen

	von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. [4]Die Gestaltung der pflegefreien Grabstätten erfolgt im Ermessen des Friedhofsträger.
V. Gestaltung der Grabstätten:	**V. Gestaltung der Grabstätten**
§ 17 **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**	**§ 20** **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
(1) Auf den Friedhöfen ~~Rees, Westring,~~ ~~Rees-Millingen, Anholter Straße,~~ ~~Rees-Haldern, Isselburger Straße,~~ sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ~~Die einzelnen Abteilungen sind in den Belegungsplänen der Friedhöfe, die Bestandteile dieser Satzung sind, ausgewiesen.~~	**(1) [1]Auf den Friedhöfen werden** Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. **[2]Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann.** *(§ 17 Abs 1+2 alt)*
(2) ~~Auf den Friedhöfen~~ ~~Rees-Bienen, Dores-Albrecht-Straße,~~ ~~Rees-Haldern, Turmallee,~~ ~~sind ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.~~	
(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.	(2) [1]Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. [2]Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. [3]Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. **(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabfelder, pflegefreie Grabstätten, sowie das Aschestreufeld und bei Urnenbaumgrabstätten.**
§ 18 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**	**§ 21** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.	(1) Jede Grabstätte ist – **unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
(2) ~~Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Es sollen vornehmlich bodendeckende Pflanzen weniger Arten gepflanzt werden.~~	(2) Die Anbringung einer vollständigen Grababdeckung auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. *(§19 Abs. 5 alte Satzung)*

~~Bäume, stark wachsende Pflanzen oder großwuchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Verwendung finden~~.	
(3) ~~Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Materialien ist unzulässig.~~	**(3) Die einzelnen Abteilungen werden in Belegungsplänen ausgewiesen.**
(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. ~~Der Baumbestand auf dem Friedhof Rees-Haldern, Turmallee, steht unter besonderem Schutz.~~ Er darf nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt oder gefährdet werden.	(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Er darf nicht ohne Genehmigung des Friedhofsträger entfernt oder gefährdet werden.
VI. Grabmale und bauliche Anlagen:	**VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**
§ 19 **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**	**§ 22** **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen den folgenden Anforderungen: a) ~~Grabeinfassungen dürfen in der Gesamtstärke bei~~ ~~1. Reihen- und Wahlgräbern 5 cm,~~ ~~2. Wahlgräbern 10 cm,~~ ~~3. Kinder-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern 5 cm,~~ ~~b) in der Gesamthöhe bei~~ ~~1. Reihen- und Wahlgräbern 5 cm,~~ ~~2. Kinder-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern 5 cm~~ ~~nicht überschreiten.~~ ~~c) Sofern auf Nachbargräbern oder an Wegen Einfassungen vorhanden sind, darf auf die Grabgrenze keine Doppeleinfassung gesetzt werden.~~	**(1) [1]Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. [2]Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m.** Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m mit einer Toleranz von 5 % nicht überschreiten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 18 unterliegen die Grabmale und die baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ansonsten in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.	**(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.**
(3) ~~Die Mindeststärke der Grabmale beträgt jeweils 0,12 m.~~	
(4) Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m mit einer Toleranz von 5 % nicht überschreiten.	
(5) Eine Vollabdeckung von Grabstätten ist unzulässig.	
(6) ~~Für liegende Grabmale gilt § 20 entsprechend.~~	

§ 20 **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**	§ 23 **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein. 3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben	(1) [1]Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: [2]Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. [3F]indlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. [4]Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: 1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. 3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m – 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m; b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m; c) Auf Wahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale: aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m – 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m; bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m – 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale: aa) bei einstelligen Grabstätten:	(2) [1]Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m; b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m; c) auf Erdwahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale: aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,12 m; bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m; 2. liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,12 m; bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m; bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m; Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.	aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m; bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m; cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m. [2]Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: a) Auf Urnenreihengrabstätten: 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,75 m; 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m; b) Auf Urnenwahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m; 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.	(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) auf Urnenreihengrabstätten: 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,75 m; 2. stehende Grabmale: Grundriss maximal 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m; b) auf Urnenwahlgrabstätten: 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m; 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
(4) *(gestrichen)*	
(5) ~~Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.~~	**(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.**
§ 21 **Zustimmungserfordernis**	**§ 24** **Errichtung und Änderung baulicher Anlagen**
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.	(1) [1]Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und **sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof** bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. [2]Dies gilt auch für provisorische Grabmale.
(2) Den Anträgen auf Zustimmung sind zweifach beizufügen: a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.	(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen: 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; **bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben;** und

	2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
	(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
(3) ~~Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.~~	**(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.**
(4) Die Zustimmung erlischt, ~~wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlagen~~ nicht innerhalb von ~~2~~ Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.	(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen **eines** Jahres ausgeführt wird.
	(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.
§ 22 **Anlieferung**	**§ 25** **Anlieferung**
(1) ~~Der Tag und die etwaige Uhrzeit der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei der Anlieferung ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.~~	
(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.	Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.
§ 23 **Fundamentierung und Befestigung**	**§ 26** **Fundamentierung und Befestigung**
(1) ~~Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.~~	**(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Februar 2019 gültigen Fassung einzubringen.**

	(2) [1]Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. [2]Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.
§ 24 Unterhaltung	**§ 27 Gewährleistung der Sicherheit**
(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem, würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.	(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Absinken oder das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalsteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.	**(2)** [1]Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. **[2]Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. [3]Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.**
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.	(3) [1]Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. [2]Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen **und Absperrungen**) treffen. [3]Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten **im Wege der Verwaltungsvollstreckung** zu entfernen. [4]Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände **unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung** drei Monate **auf Kosten des Nutzungsberechtigten** aufzubewahren; **anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.** [5]Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -	(4) [1]Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. [2]Die Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. [3]Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	**(5) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.**
§ 25 **Entfernung**	**§ 28** **Entfernung**
(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne schriftliche Zustimmung aufgestellt wurden, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.	*(nun Abs. 4)*
(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. ~~Bei Grabmalen oder baulichen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.~~	(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. ~~Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.~~ Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zuletzt Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.	(2) [1]Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. [2]Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte **im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung** abzuräumen oder abräumen zu lassen. [3]Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. [4]Sofern Wahlgrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der zuletzt Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark wachsender oder abgestorbener Gehölze anordnen oder nach erfolgloser Anordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.	(3) Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark wachsender oder abgestorbener Gehölze anordnen oder nach erfolgloser Anordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
(5) ~~Alle auf Grabstätten angepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Stadt über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.~~	(4) **Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.**
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten:	**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**
§ 26 **Herrichtung und Unterhaltung**	**§ 29** **Herrichtung und Unterhaltung**
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.	(1) [1]Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. [2]Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. [3]Blumen und Kränze sind spätestens **zwei Wochen nach der Auflegung** unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ~~Hecken, die als Einfassung dienen, dürfen eine Breite von maximal 0,30 m und eine Höhe von maximal 0,40 m nicht überschreiten.~~	(2) [1]Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. [2]Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) oder des Nutzungsrechtes (bei Wahlgrabstätten).	(3) [1]Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. [2]Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
(4) ~~Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.~~	
(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.	(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Mittel zur Schädlingsbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet.	(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(8) Kunststoffe und sonstige künstliche, nicht ~~verrottbare~~ Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Trauerbänder. ~~Gärtnerische Betriebe, letztendlich der Nutzungsberechtigte, sind bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift zur Rücknahme der Floristikunterlagen verpflichtet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Abfallbehältern oder -anlagen des Friedhofes zu deponieren ist untersagt.~~	**(7)** [1]Kunststoffe und sonstige nicht **biologisch abbaubare** Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. [2]Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. **[3]Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.**
§ 27 **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**	**§ 30** **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**
In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.	In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.
§ 28 **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**	**§ 31** **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.	(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
(2) Unzulässig ist	(2) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen (ausgenommen Natursteine), Metall, Glas oder ähnlichem, c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.	1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; 2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem; 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen; 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
(3) ~~Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.~~	(3) **Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen**.
§ 29 **Vernachlässigung der Grabpflege**	**§ 32** **Vernachlässigung der Grabpflege**
(1) ~~Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungs- berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung~~ ~~a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und~~ ~~b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.~~	**(1) [1]Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. [2]Im Fall des Satzes 1 gilt die Regelung in § 27 Absatz 3 Satz 3 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.**
~~(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.~~	**(2) [1]Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. [2]Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. [3]Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.**
~~(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.~~	
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern:	**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**
§ 30 **Benutzung der Leichenhalle**	**§ 33** **Leichenhallen und ihre Benutzung**
(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.	(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.	(2) [1]Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. [2]Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. [3]Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – **falls eine solche nicht stattfindet** – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. **[4]§ 34 Absatz 2 bleibt unberührt.**
(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.	(3) [1]Die Särge **der Toten** mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. [2]Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
§ 31 **Trauerfeier**	**§ 34** **Friedhofskapelle und Trauerfeier**
(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.	(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
	(2) [1]Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.	(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.	(4) [1]Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. **[2]Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.**
IX. Schlussvorschriften:	**IX. Schlussvorschriften**
§ 32 **Alte Rechte**	**§ 35** **Alte Rechte**
(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer (z. B. auf ewig, auf Friedhofsdauer, auf unbestimmte Zeit) werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.	(2) [1]Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. [2]Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 33 **Haftung** Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.	**§ 36** **Haftung** [1]Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. [2]Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. **[3]Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. [4]Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.**
§ 34 **Gebühren** Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	**§ 37** **Gebühren** Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
	§ 38 **Ordnungswidrigkeiten** **(1) Ordnungswidrig handelt, wer** **1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,** **2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 3 missachtet,** **3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,** **4. als Gewerbetreibender** **a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,** **b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,** **c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Satz 1 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,** **d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,** **e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,** **f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,** **g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,**

	5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, **6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;** **7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,** **8. entgegen § 24 Absatz 2 Unterlagen nicht vorlegt,** **9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,** **10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,** **11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,** **12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,** **13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,** **14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;** **15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.** **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.**
§ 35 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am **<u>01.01.2017</u>** in Kraft.	**§ 39** **Inkrafttreten** [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. **[2]Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 01.01.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.**